Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn
Niklas Kossow
Selkestraße 24a
12053 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de
BEARBEITET VON MR Andreas Hartl

E-MAIL BUERO-KI1@bmwi.bund.de
AZ 60500/014#013

DATUM Berlin, 28. Oktober 2020

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 13. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Kossow,

mit Antrag vom 13. Juni 2020 beantragten Sie Einsicht in sämtliche Kommunikation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Bezug auf die Firma „Augustus Intelligence Inc.“ Inklusive abhängiger Unternehmen wie der „Augustus Intelligence GmbH“ sowie in alle eingegangenen Schreiben an die Bundesminister Altmaier, Zypries und Gabriel, welche auf „Augustus Intelligence“ Bezug nehmen.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 13. Juni 2020 beantragten Sie Übersendung sämtlicher Kommunikation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Bezug auf die Firma „Augustus Intelligence Inc.“

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Inklusive abhängiger Unternehmen wie der „Augustus Intelligence GmbH“ sowie alle eingegangenen Schreiben an die Bundesminister Altmaier, Zypries und Gabriel, welche auf „Augustus Intelligence“ Bezug nehmen.

Mit Zwischennachricht vom 30. Juni 2020 wurden Sie darauf hingewiesen, dass die begehrten Informationen personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten können. Sie haben kein Einverständnis hinsichtlich der Unkenntlichmachung von Informationen, die Belange Dritter betreffen, erklärt. Dritte, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt wurden, erhielten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme, da Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass diese ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können.

II.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie nur teilweise Anspruch auf die begehrten Informationen. Soweit in diesen Schriftstücken personenbezogene Daten (§ 5 IFG) oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 IFG) betroffen sind, besteht der Anspruch nicht. Insoweit wurden Schwärzungen vorgenommen.

Zugang zu personenbezogenen Daten beteiligter Dritter darf gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG nur dann gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Betroffene Dritte haben nicht eingewilligt. Das schutzwürdige Interesse der Dritten überwiegt Ihr Informationsinteresse. Die betroffenen Dritten stehen in keinen Zusammenhang zu den im öffentlichen Interesse stehenden Vorgängen.

Die im Übrigen geschwärzten Passagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Der Geheimnisinhaber hat der Veröffentlichung nicht zugestimmt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind solche Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, nach dem erkennbaren Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden sollen und an denen der Betriebsinhaber ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat.

Da Dritte über die Schwärzungen hinaus das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingewandt haben, darf der Informationszugang erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist (§ 8 Abs. 2 IFG). Wir bitten, in der Zwischenzeit von Sachstandsanfragen abzusehen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 3 Satz 1 IFG i.V.m. § 2 Satz 2 IFGGebVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Hartl Andreas
2020.10.28
16:20:34 +
01'00'

MR Hartl
Referatsleiter KI1